

# Kinderschutzkooperation im Sozialraum in Verbindung mit Datenschutz und Schweigepflicht

## Prinzipien des Datenschutzes und Probleme der Praxis

Gila Schindler, Rechtsanwältin, Heidelberg

# Das Beste erreichen und



... das Schlimmste verhüten



# ...im Orchester kooperativer Kinderschutz



# Kommunikationsbedarf f

Die Perspektive auf eine Aufgabe oder ein Problem

prägt in Netzwerken die Vorstellungen über

Kommunikation

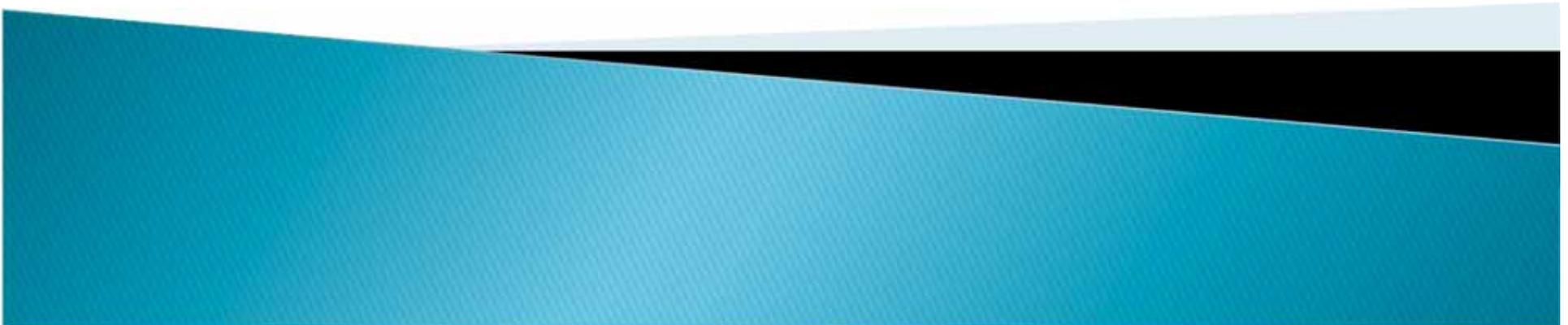


# Datenschutz als Fundament

- ▶ Das Verständnis für Sinn und Prinzipien des Datenschutzes stärkt das fachliche Vorgehen.
- ▶ Vermeintlichen oder vorgeschobenen „Datenschutz-Argumenten“ wird entgegengewirkt.



# Prinzipien des Datenschutzes



# Informationelles Selbstbestimmungsrecht

- ▶ Das „informationelle Selbstbestimmungsrecht“ wird direkt aus Art. 2 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art. 1 (Würde ist unantastbar) abgeleitet und besagt,
- ▶ dass personenbezogene Informationen nur auf gesetzlicher Grundlage eingeholt, verwendet und weitergegeben werden dürfen.



# Informationelles Selbstbestimmungsrecht

- ▶ Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, **kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.**

BVerfG 65, 1.



# Informationelles Selbstbestimmungsrecht

- ▶ Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.

BVerfGE 65,



# Befugnisse im Datenschutz...



# Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Alles ist verboten,

Es sei denn,

es ist erlaubt!



# Informationelle Selbstbestimmung auch für Max?

Max ist 12 Jahre alt und hat in der Schule Ärger mit Mitschülern. Er möchte gerne mit dem Vertrauenslehrer sprechen, aber sicher sein, dass dieser seinen Eltern von dem Gespräch nichts mitteilt.



# Befugnisse

- ▶ Datenschutz-Vorschriften beinhalten in der Regel **Befugnisse**, die
- ▶ es erlauben, für bestimmte Aufgaben unter bestimmten Bedingungen
- ▶ Daten zu **erheben**,
- ▶ zu **verarbeiten**
- ▶ und zu **übermitteln**



# Befugnisse im Datenschutz

- ▶ Datenschutz-Vorschriften beinhalten **Befugnisse**
- ▶ folgen **Prinzipien** (BVerfG)
- ▶ und **fachlichen Notwendigkeiten.**



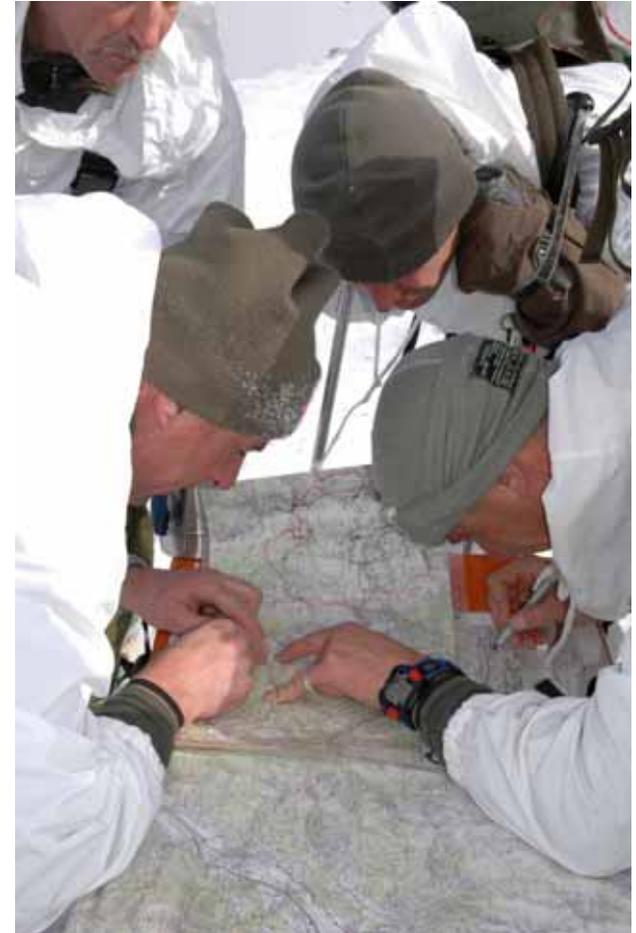
# Prinzipien des Datenschutzes

- ▶ **1. Aufgabenbindung**
- ▶ **2. Erforderlichkeit**
- ▶ **3. Bestimmtheitsgebot**
- ▶ **4. Verhältnismäßigkeit**
- ▶ **5. Transparenz**



# 1. Aufgabenbindung

- ▶ Erhebung, Verwendung und Weitergabe von personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung einer Aufgabe.
- ▶ Aufgaben resultieren aus **Gesetz** (Jugendamt) oder aus **Vertrag** (Einrichtungen freier Träger).



# Aufgabe vorhanden?

Ein Vater berichtet in der Kindertagesstätte, dass er den Eindruck hat, ein dort betreutes Kind werde zu Hause geschlagen.

Sollte die Kindertagesstätte dem nachgehen?

Etwa durch einen Hausbesuch?



# Aufgabe + Befugnis

## **Aufgabe**

+ datenschutzrechtliche **Befugnis**  
(oder Pflicht)

=====

= **Rechtmäßige** Erhebung/  
Verarbeitung von Daten



# Aufgabe, Befugnis??

- ▶ Die Polizei begehrt in verschiedenen Kontexten Auskunft vom Jugendamt
  - Rückmeldung über den Verlauf der Hilfe eines 13Jährigen, der mehrmals auffiel.
  - Aus Gründen der Ermittlung wegen sexuellen Missbrauchs wird nach Informationen über die Familie beim Jugendamt ersucht.
  - Wegen einer Verleumdungs-Anzeige gegen Unbekannt wird der Name eines anonymen Informanten über Kindeswohlgefährdung angefragt.



# Antworten:

- ▶ Aufgabe: § 81 Kooperation mit anderen Stellen; Befugnis Einwilligung, evtl. § 64 Abs.1, wenn für Hilfezwecke.
- ▶ Aufgabe: Hilfeauftrag gegenüber der Familie; Befugnis: 64er Daten, wenn Hilfe nicht gefährdet; 65er Daten mit Einwilligung.
- ▶ Aufgabe: evtl. Amtshilfe?  
Befugnis: Keine, § 73 Abs. 2 SGB X trifft nicht zu, denn es handelt sich nicht um ein Verbrechen und mit dem Namen wird auch „das Tun“ übermittelt.



## 2. Erforderlichkeitsprinzip

- ▶ Soviel wie nötig –



- So wenig wie möglich!

# Wie viel ist nötig?

- ▶ Im Rahmen der Beratung in einer Erziehungsberatungsstelle eines freien Trägers hat ein Elternteil viele Details seiner Erlebnisse in seiner Herkunftsfamilie offenbart. Als die Beratungsstelle Hinweise darauf erkennt, dass ein Kind in der Familie möglicherweise Übergriffen ausgesetzt ist, informiert sie das Jugendamt. Wie viel muss das Jugendamt wissen?



# 3. Bestimmtheitsgebot

- ▶ Der **Zweck** der Datenerhebung und –verarbeitung muss **klar definiert** sein.
- ▶ Keine Vorratsdatensammlung
- ▶ Das Bestimmtheitsgebot setzt sich fort im **Zweckbindungsprinzip**, das besagt, dass Daten grundsätzlich nur zu dem Zweck genutzt und weitergegeben werden dürfen, zu dem sie auch ursprünglich erhoben wurden.



# Zweckbindung ??



# 5. Transparenzgebot

- ▶ Dem Betroffenen muss klar sein, was mit „seinen“ Informationen geschieht.
- ▶ Er muss auch sicher sein, dass seine Daten nicht zweckentfremdet werden.



# Transparenzgebot

- ▶ Das Transparenzgebot wird z.B. gewährleistet
  - durch Erhebung beim/ bei der Betroffenen
  - durch Einwilligung des/r Betroffenen
  - durch Aufklärung über Zweck der Datenerhebung, Nutzung und Weitergabe der Daten
  - durch Auskunftspflichten/Einsichtsrechte



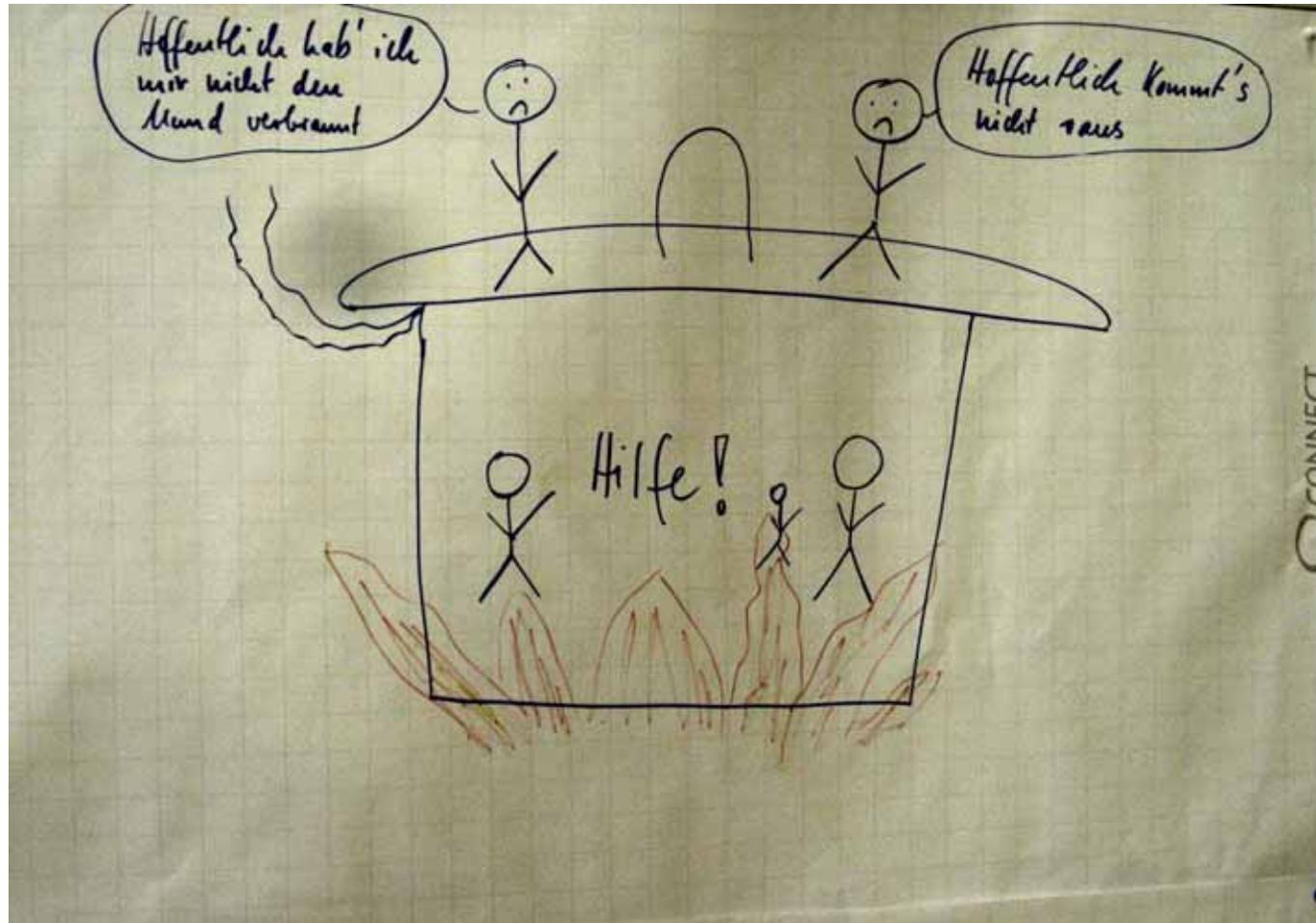
# Transparenz??

Ein neu in der Kindertagesstätte angemeldetes 5jähriges Mädchen fällt schnell auf. Sie äußert, sie wolle nicht mit den Eltern nach Hause. Sie malt ein Bild und erklärt, hier werde das Kind geschlagen. Wenn sie abgeholt wird, geht sie jedoch ohne erkennbare Widerstände mit. Die Eltern machen einen „normalen“ Eindruck.

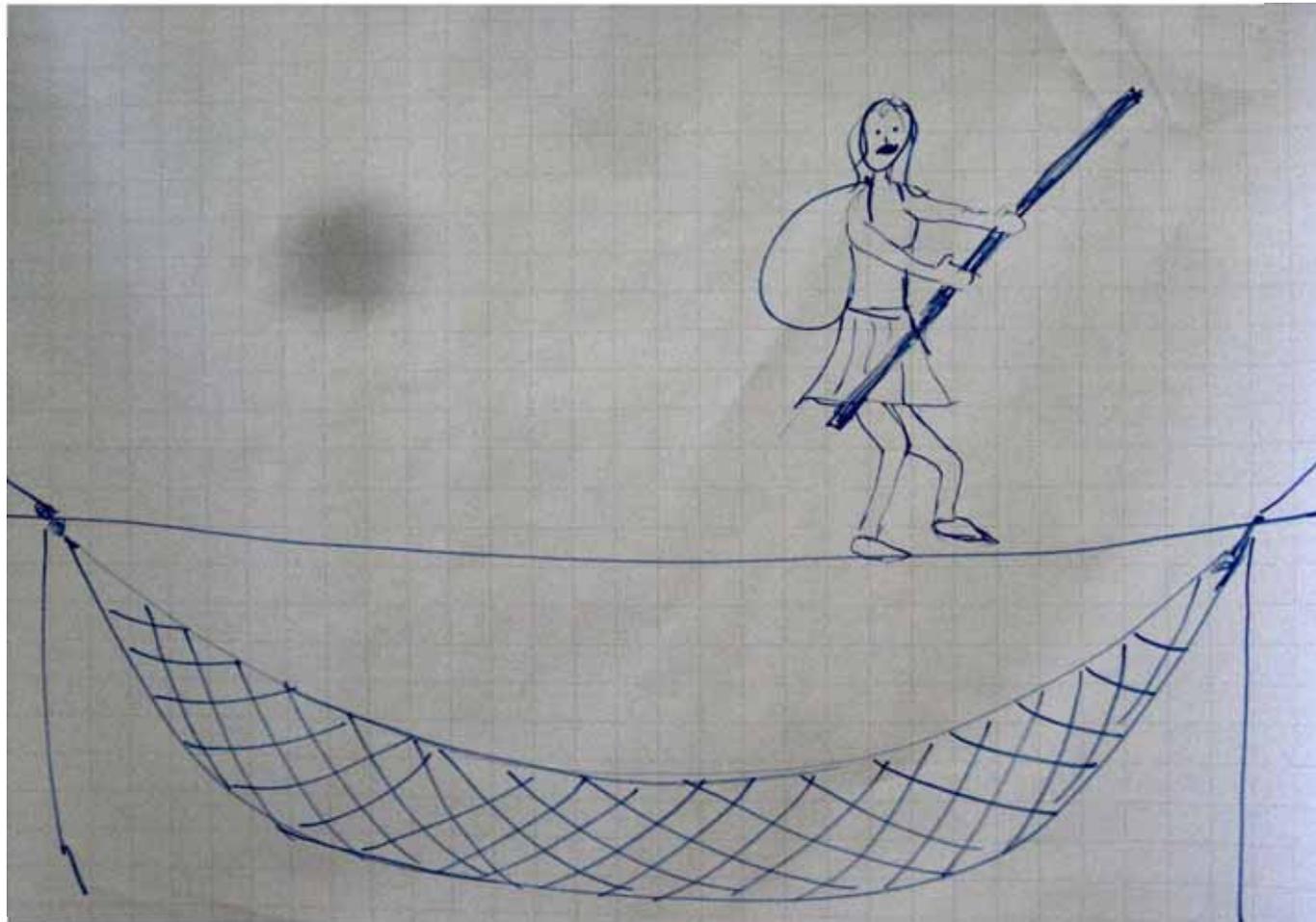
In der KiTa fragt man sich, ob man sich bei der bekannten Kollegin aus der Einrichtung, aus der das Kind kommt, erkundigen, beim Jugendamt anfragen oder ob man mit den Eltern sprechen soll?



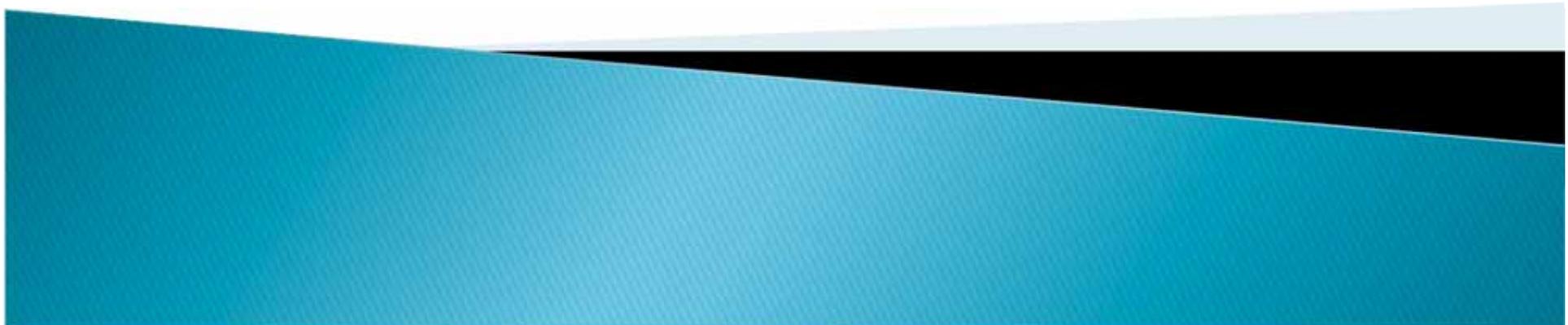
# Information ohne Wissen



# Transparenz: Konfrontation



# Datenschutz konkret



# Das Datenschutzrecht



- ▶ Erheben?
- ▶ Übermitteln?
- ▶ Speichern?
  
- ▶ Dolmetschen zwischen den Begriffen des Datenschutzes und der Erfüllung eigener Aufgaben
- ▶ Begriffsbestimmungen in § 67 SGB X

# § 67 SGB X

## Begriffsbestimmungen

- (1) Sozialdaten sind **Einzelangaben** über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), ...
- (5) **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (6) **Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern, **Übermitteln**, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ...,
  - 3. Übermitteln das Bekanntgeben ... Sozialdaten an einen Dritten ...
- (8) **Anonymisieren** ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (8a) **Pseudonymisieren** ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.



# Grundsatz der Datenerhebung

## § 62 Abs. 2 SGB VIII, ähnlich § 4 BDSG

- ▶ Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.
  - Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die
  - Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.



# Datenerhebung bei Dritten

- ▶ Ausnahmen vom Grundsatz gelten für das Jugendamt u.a.:
  - wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht möglich und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ihre Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII)
  - wenn der Zugang zur Hilfe durch Erhebung beim Betroffenen ernsthaft gefährdet wäre (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII)



# Datenerhebung bei Dritten

- ▶ Ausnahmen vom Grundsatz gelten bspw. für
  - Kindertagesstätten **in der Regel nicht**, weil sie keine entsprechende gesetzliche Aufgabe haben und vertraglich keine vereinbaren.
  - die SPFH dann, wenn **vertraglich vereinbart** (z.B. bei Kontrollaufgaben, die mit der Familie abgesprochen sind).



# Datenerhebung zum Schutz?

Familie Berger ist seit einiger Zeit in der Erziehungsberatung. Die Therapeutin gewinnt den Eindruck, dass die 3jährige Elena misshandelt wird. Eine Gefährdungseinschätzung mit den Eltern gelingt nicht. Die Therapeutin überlegt, sich mit der Kita zu beraten.



# Übermittlung von Daten

- ▶ Keine Kooperation ohne Austausch von Informationen. Keine soziale Arbeit ohne Vertrauensschutz:
- ▶ § 203 StGB – Die Verletzung von Privatgeheimnissen = „Schweigepflicht“
- ▶ Schutz anvertrauter Daten in der Kinder- und Jugendhilfe – § 65 SGB VIII.



# § 203 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen



**Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als**

1. **Arzt, [....]**

2. **Berufpsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,

3. [...]

4. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater** sowie Berater für Suchtfragen **in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde** oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts **anerkannt ist.**

4a. Mitglied oder Beauftragten einer **anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,**

5. **staatlich anerkanntem Sozialarbeiter** oder **staatlich anerkanntem Sozialpädagogen** oder

6. [....]

**anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

## Begründung der Befugnisse zur Datenübermittlung

- ▶ Datenschutzrechtliche Befugnisse ergeben sich in allen Bereichen durch
  - **qualifizierte Einwilligung**
  - **Vertrag oder eine Rechtsvorschrift**
  - aus der **Notfallhilfe** nach **§ 34 StGB**



# „Königsweg“ Einwilligung

- ▶ Nicht immer so einfach....
- ▶ Einwilligung muss qualifiziert erfolgen:
  - Welche Informationen?
  - bekommt wer?
  - zu welchem Zweck?
- ▶ idR schriftlich  
(§ 4a BDSG; § 67b SGB



# Formular – Fragen und Antworten



# Befugnisse der Gesundheitshilfe

- ▶ § 11 Abs. 4 KiSchuG Berlin gilt nur bei Kindeswohlgefährdung und lässt sich als Konkretisierung der Nothilfe nach § 34 StGB verstehen;
- ▶ Im „orangenen Bereich“ ist eine Informationsübermittlung der Gesundheitshilfe nur möglich
  - mit Einwilligung
  - oder aufgrund des Behandlungs-Vertrags



# Logopädin sucht Hilfe?

Ein Mädchen kommt in eine logopädische Praxis und hat sich offensichtlich an den Pulsadern geschnitten. Sie streitet einen Suizidversuch sowie selbstverletzendes Verhalten ab.

- ▶ Welche Möglichkeiten hat die Logopädin?
- ▶ An wen darf sie sich wenden und welche Daten dabei weitergeben?



# Ablauf nach KiSchuG Berlin

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.



# Befugnisse in der Gesundheitshilfe

(bei ärztlicher Schweigepflicht § 203 StGB)

- ▶ **Grundsatz:** Datenweitergabebefugnis mit **Einwilligung**
  - ▶ **Ohne Einwilligung:** „wenn zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefährdung dringend erforderlich (**Notstand**, § 34 StGB) oder aufgrund der Befugnis aus § 11 KiSchuG“
    - **gegenwärtige Kindeswohlgefährdung** (= bei weiterer Entwicklung lässt sich erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen)
    - **Gefahrabwendung durch Datenweitergabe**
    - **erforderlich** = Datenweitergabe als mildestes Mittel (keine Einwilligung, keine Hilfeannahme)
- = „*ich bin mit meinen Mittel zur Abwendung der Gefährdung am Ende und kann es nicht mehr verantworten*“



# Verpflichtung der Gesundheitshilfe ?

- ▶ Gibt es oder muss es bei Vermutungen über die Gefährdung eines Kindes nicht auch die **Verpflichtung** der Gesundheitshilfe geben, Informationen weiter zu geben?
- ▶ Warum schreibt das KiSchuG Berlin nur Befugnisse vor?



# Frauenarzt an Kinderarzt ?

- ▶ Eine Frauenärztin bemerkt, dass eine schwangere Patientin sich selbst und damit ihr Kind vernachlässigt.
- ▶ Sollte und darf sie diese Information an den Kinderarzt weitergeben, damit dieser besondere Obacht walten lässt?
- ▶ Aufgabe? - Befugnis?



# Einrichtungen und Dienste Freier Träger

- ▶ Vertragliche Vereinbarung zur entsprechenden Wahrnehmung des Datenschutzes des SGB VIII ( § 61 Abs. 3 SGB VIII), da sie nicht unmittelbar durch das Gesetz verpflichtet werden können.
- ▶ Entsprechende Pflichten müssen gegenüber den Klient/inn/en offen gelegt bzw. vereinbart werden.



# Einrichtungen und Dienste Freier Träger

Jugendamt

Vereinbarung nach §  
8a SGB VIII

„Kunden“

Vertrag

Einrichtung



# Befugnisse in der Jugendhilfe

- ▶ Zwei Sorten Daten in der Jugendhilfe
- ▶ „64er“- Daten oder „nicht-vertrauliche“ Sozialdaten

und

- ▶ „65er“- Daten, die „vertraulichen“ Daten



# Nicht - anvertraute Daten nach § 64 SGB VIII

dürfen weiter gegen werden:

- ▶ Zu dem Zweck, zu dem sie erhoben worden sind (Abs. 1)
- ▶ Für weitere Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, **wenn der Erfolg der Hilfe nicht in Frage gestellt wird** (Abs. 2)
- ▶ Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung der Daten soweit möglich (Abs. 2a)



# „65er“: „Anvertraute“ Daten

- ▶ sind einem Mitarbeiter/  
einer Mitarbeiterin  
persönlich unter  
dem Siegel  
der Verschwiegen-  
heit zugänglich  
gemacht worden.



# „Anvertraute“ Daten

- ▶ dürfen nur weitergegeben werden
  - mit Einwilligung (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
  - an „Insofas“, (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
  - an Familiengericht (bzw. JA), wenn notwendig zur Begegnung von Kindeswohlgefährdung (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
  - bei Wechsel der Fallzuständigkeit des Jugendamts (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII),
  - nach § 34 StGB (§ 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).



# § 34 StGB:

## Rechtfertigender Notstand

- ▶ Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechts-widrig, wenn bei **Abwägung der widerstreiten-den Interessen**, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, **das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt**. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.



# Verhältnis zur Strafjustiz

- Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht -

- ▶ **Grundsatz: Strafverfolgung ist nicht Aufgabe** der Jugendhilfe
  
- ▶ **Anzeigepflicht?**
  - ( - ), nur bei **geplanten** Straftaten nach **§ 138 StGB**
  - **Befugnis:** wenn Strafanzeige der eigenen Aufgabe dient (§ 64 Abs. 2 SGB VIII iVm § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X),
    - **geeignetes** und **erforderliches Mittel** zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
    - mit Strafanzeige wird der **Hilfeerfolg nicht gefährdet**



# Kinder- oder Einrichtungsschutz?

In der stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Sankt Marien stellt sich heraus, dass ein Mitarbeiter Kinder sexuell missbraucht hat.

Die Einrichtungsleitung möchte von einer Anzeige absehen, um die Kinder nicht zusätzlich zu belasten.



# Verhältnis zur Strafjustiz

- Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht -

## ▶ **Zeugenpflicht vor Strafgericht** (§ 53 StPO)

### ◦ **JAmt:**

- SozPäd/SozArb **kein Zeugnisverweigerungsrecht**
- **Aber: Aussagegenehmigung** notwendig (§ 54 StPO)
  - braucht nicht erteilt zu werden, wenn keine Übermittlungsbefugnis nach §§ 64, 65 SGB VIII

### ◦ **Freie Träger:**

- **Keine** Aussagegenehmigung notwendig
- mögliches **Zeugnisverweigerungsrecht** (zB psycholog. Psychotherapeut) kann bei Einbindung in Fall sich auf andere Mitarbeiter/innen erstrecken



# Hilfe für die Polizei?

Eine Mutter, die in einem Methadonprogramm ist und zusätzlich ein Alkoholproblem hat, erhält eine Familienhilfe. Eines Nachts schlägt die Mutter ihre Tochter auf der Straße, woraufhin Nachbarn, die den Vorfall beobachtet haben, die Polizei rufen. Die Mutter teilt der Polizei mit, dass sie eine Familienhelferin hat und gibt der Polizei ihre Telefonnummer. Die Polizei meldet sich am nächsten Tag bei der Familienhelferin und möchte Auskünfte.



# Verhältnis zur Strafjustiz

- Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht -

- ▶ **Sonstige Informationsweitergaben an Strafverfolgungsbehörden?**
  - nach **§ 73 SGB X**:
    - zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines **Verbrechens** oder sonstigen **Straftat von erheblicher Bedeutung**
    - **erforderlich**
    - **keine § 65er Daten**
    - nur aufgrund **richterlicher Anordnung**
  - nach **§ 68 SGB X**:
    - allenfalls „harte“ Daten (Name, Geb.datum, Wohnort, etc.), sofern schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt – Entscheidung durch Leitung notw.



# Übermittlung anvertrauter Daten an das Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung

- ▶ Dem Familiengericht dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3 SGB VIII Daten mitgeteilt werden, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.



# Übermittlung gegen den Willen

Abwägung zwischen notwendiger Kommunikation im Hilfesystem einerseits



Vertrauensschutz und Erhalt der Hilfebeziehung andererseits



# Prüfschema I: Übermittlung von Informationen gegen den Willen?

## Grad des Gefährdungspotenzials:

Wie hoch schätzen Sie die Beeinträchtigungen für das Kind ein, die von der Gefährdung (potenziell) ausgehen?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch

## Grad der Gewissheit:

Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
sehr unsicher	unsicher	eher sicher	sicher	sehr sicher



# Prüfschema II: Übermittlung von Informationen gegen den Willen?

## Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung:

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung zur/zum Patient/in für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu nutzen?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>				
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht



# Funktionaler Schutz der Vertrauensbeziehung

- ▶ Die Sorgfalt im Umgang mit persönlichen Informationen wurzelt in der Gesundheits- und Jugendhilfe auch und vor allem darin,
- ▶ dass eine **vertrauensvolle Beziehung Grundlage für den Erfolg** von Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist.



# Zusammenfassend:

- ▶ Personenbezogene Informationen weitergeben:
  - möglichst mit qualifizierter Einwilligung,
  - wenn erforderlich zur Begegnung von vermuteter Kindeswohlgefährdung an Gericht oder Jugendamt,
  - wenn gegen den Willen, nicht ohne Wissen

Ausnahme: Schutz des Kindes durch Transparenz gefährdet.



# Fazit zu Prinzipien des Datenschutzes

- ▶ Die Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten im Bereich der Jugendhilfe berücksichtigen also
- ▶ sowohl das **informationelle Selbstbestimmungsrecht** als allgemeines Persönlichkeitsrecht
- ▶ als auch den **besonderen Schutz der Vertrauensbeziehungen** in diesem Bereich.



Zeit  
für  
Fragen

